

MERKBLATT

Direktzahlungen 2023

Allgemeine Informationen

STAND März 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu den Direktzahlungen für das

Antragsjahr 2023.

Ab dem Antragsjahr 2023 entfällt das bisherige System der Zahlungsansprüche. Die Basiszahlung wird dann in Form einer einheitlichen Prämie je Hektar förderfähiger Fläche gewährt, wobei der Prämiensatz bei Heimgutflächen und Almweideflächen differenziert. Die Auszahlung für das Antragsjahr 2022 erfolgt noch nach den Voraussetzungen der vergangenen Jahre.

Die Direktzahlungen sind in die Fördermaßnahmen („Maßnahmen“) Basiszahlung für Heimgutflächen, Basiszahlung für Almweideflächen, Umverteilungszahlung, Zahlung

für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und Almauftriebsprämie unterteilt. Voraussetzung für die Gewährung der Direktzahlungen ist die fristgerechte Einreichung (spätestens bis Montag 17.04.2023) des Mehrfachantrags Flächen (MFA). Weiters muss die förderfähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar betragen bzw. bei ausschließlicher Gewährung der Almauftriebsprämie muss ein Mindestbetrag von EUR 150 erreicht werden.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) unter www.bml.gv.at.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

INHALT

1	Direktzahlungen Allgemein.....	4
1.1	Übersicht über die Maßnahmen.....	4
1.2	Fördervoraussetzungen	5
2	Basiszahlung für Flächen (Heimgut- und Almweideflächen)	7
2.1	Beantragung	7
2.2	Prämiengewährung.....	7
3	Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	8
3.1	Beantragung	8
3.2	Fördervoraussetzungen	8
4	Umverteilungszahlung.....	12
4.1	Beantragung	12
4.2	Prämiengewährung.....	12
5	Kappung der Basiszahlung	13
6	Beschwerde Online	13
7	Direktzahlungen 2023 im Überblick.....	15

1 DIREKTZAHLUNGEN ALLGEMEIN

Die Direktzahlungen werden ab dem Antragsjahr 2023 auf Basis der im Mehrfachantrag (MFA) angemeldeten und als förderfähig ermittelten Flächen und Tiere berechnet.

Das System der Zahlungsansprüche ist nicht mehr maßgeblich. Die bisher zugeteilten Zahlungsansprüche verlieren mit 31.12.2022 ihre Gültigkeit und umfassen je nach betrieblicher Situation weitere Maßnahmen und Zusatzzahlungen (siehe Pkt.: 1.1).

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im MFA durch das Kreuz bei "Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung".

Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basiszahlung für Heimgutflächen
- Basiszahlung für Almweideflächen (im Falle des Auftriebs auf Almen)
- Umverteilungszahlung

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- Almauftriebsprämie

1.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

Die Direktzahlungen sind in folgende Maßnahmen unterteilt:

- **Basiszahlung für Heimgutflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Heimgutflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen Heimgutfläche (siehe Pkt.: 2.2).

- **Basiszahlung für Almweideflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Almweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen (anteiligen) Almweidefläche

- **Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte**

Diese kann für max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Antragstellung und max. 40 ha förderfähiger Fläche gewährt werden (siehe Pkt.: 3).

- **Almauftriebsprämie**

Diese kann für Kühe, Rinder (ausgenommen Kühe) sowie Mutterschafe und -ziegen gewährt werden, wenn diese auf Almen aufgetrieben und entsprechend gemeldet werden.

- **Umverteilungszahlung**

Für max. 40 ha förderfähige Heimgutfläche kann eine zusätzliche Zahlung pro Hektar Heimgutfläche gewährt werden (siehe Pkt.: 4).

Wichtige Informationen zur **Almauftriebsprämie** und im Fall des Anbaus von **Hanf** können den jeweiligen Merkblättern unter [www.ama.at / Formulare & Merkblätter / Direktzahlungen](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter/Direktzahlungen) entnommen werden.

1.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen gelten für die Gewährung der Direktzahlungen:

- Alle Flächen müssen der antragstellenden Person zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Die Verfügungsgewalt über die Flächen muss auf Verlangen der AMA nachgewiesen werden.
- Der MFA 2023 ist ab 03.11.2022 bis längstens Montag den **17.04.2023** einzureichen.
- Die förderfähig ermittelte Fläche muss mindestens 1,5 Hektar betragen.
- Wird ausschließlich die Almauftriebsprämie beantragt, ist ein Mindestbetrag von EUR 150 zu erreichen.
- Die antragstellende Person muss als „aktiver Landwirt“ gelten – siehe [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter).
- Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die Konditionalität (Bestimmungen über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)) sind einzuhalten.

1.2.1 MINDESTVORGABEN ZUR FLÄCHENBEWIRTSCHAFTUNG

- Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode (01.04. bis 30.09.) zumindest eine Begrünung aufweisen.
- Flächen sind in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand durch Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung zu erhalten – siehe [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20%26%20Merkblaetter)

1.2.2 FÖRDERFÄHIGE FLÄCHE

Förderfähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)

- Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst) (S)
- Im Weinkataster eingetragene Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Im Weinkataster eingetragene Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Almen (L)

Achtung:

Für Weinflächen (WI, WT), welche nicht im Weinkataster eingetragen sind, ist der Code OPDZ zu erfassen. Andernfalls werden diese Flächen sanktionsrelevant abgerechnet.

Zusätzlich sind folgende GLÖZ-Landschaftselemente (LSE), die sich auf den förderfähigen Nutzungsarten befinden, daran unmittelbar angrenzen oder in einem Abstand von höchstens 5 m zu diesen Flächen liegen, förderfähig:

- GLÖZ HECKE / UFERGEHÖLZ
- GLÖZ RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER
- GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN
- GLÖZ FELDGEHÖLZ / BAUMGRUPPE / GEBÜSCHGRUPPE
- GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE
- GLÖZ TEICH / TÜMPEL
- GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE
- GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT

Hinweis:

Landschaftselemente sind im MFA verpflichtend zu beantragen, sofern die Verfügungsgewalt gegeben ist.

Sonstige Flächen bzw. Flächen mit der Nutzungsart Sonstige Nutzfläche (NF) oder Geschützter Anbau (GA) sowie LSE Mehrnutzenhecken sind nicht förderfähig.

Weitere wichtige Informationen zu Flächen und LSE, deren Beantragung und Referenzierung finden Sie unter [www.ama.at / Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20u%20Merkblaetter).

2 BASISZAHLUNG FÜR FLÄCHEN (HEIMGUT- UND ALMWEIDEFLÄCHEN)

Die Basiszahlung kann nur nach Einhaltung der im Punkt „1.2 Fördervoraussetzungen“ angeführten Kriterien gewährt werden.

2.1 BEANTRAGUNG

Diese Maßnahme wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt. Die bewirtschafteten Flächen sind in die Feldstückliste, die gehaltenen Tiere (ausgenommen Rinder) in die Tierliste einzutragen.

Für Almweideflächen und Gemeinschaftsweideflächen sind zusätzliche Meldungen (Almweidemeldungen/Almauftriebsliste) betreffend die aufgetriebenen Tiere einzureichen.

2.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Als förderfähig werden Flächen mit folgenden Nutzungsarten berücksichtigt:

2.2.1 HEIMGUTFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgender Nutzungsart:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Im Weinkataster eingetragene Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Im Weinkataster eingetragene Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Zusätzlich sind die auf Acker- und Grünlandflächen beantragten GLÖZ-Landschaftselemente (LSE) förderfähig.

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der insgesamt ermittelten Heimgutfläche festgelegt werden.

2.2.2 ALMWEIDEFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgender Nutzungsart:

- Almen (L)

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der insgesamt ermittelten Almweidefläche festgelegt werden.

Hinweis:

Flächen mit den Nutzungsarten „D“ und „L“ unterliegen dem ProRata System (siehe Merkblatt „Mehrfachantrag“) und werden der jeweiligen Auftreiberin bzw. dem Auftreiber entsprechend der auf Almen/Weiden aufgetriebenen ermittelten Tiere mittels RGVE anteilig zugeteilt.

3 ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGLANDWIRTE

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird gewährt für:

- max. 40 ha ermittelter förderfähiger Fläche (siehe 1.2.2.)
- einen Zeitraum von max. fünf aufeinander folgenden Jahren

Hinweis:

Wurde die „Zahlung für Junglandwirte“ (Top-Up) bereits in den Vorjahren bis 2022 beantragt und gewährt, kann die „Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ auch im Antragsjahr 2023 weiterbeantragt werden (für die max. fünf aufeinanderfolgenden Jahre).

3.1 BEANTRAGUNG

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist **jährlich** im MFA zu beantragen.

Bei Personengemeinschaften und jur. Personen muss der Name der anspruchsberechtigten Person, welche alle Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden und mit den entsprechenden Nachweisen (siehe Punkt 3.2.2) an die AMA übermittelt werden.

3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Der erstmalige Antrag auf Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist spätestens für das der Aufnahme der landw. Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen. Die Betriebsaufnahme liegt vor, wenn **erstmalig** die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und Rechnung übernommen wurde.

Achtung Ausnahmeregelung für 2023:

Für das **Antragsjahr 2023** gilt: Erfolgte die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor 2022, ist der frühestmögliche Bewirtschaftungsbeginn, welcher eine Gewährung ermöglicht, das Jahr 2018.

Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit:	erstmalige Beantragung möglich:
01.01.2018 bis 31.12.2021	MFA 2023
01.01.2022 bis 31.12.2022	MFA 2023
01.01.2023 bis 31.12.2023	MFA 2023, MFA 2024
01.01.2024 bis 31.12.2024	MFA 2024, MFA 2025
01.01.2025 bis 31.12.2025	MFA 2025, MFA 2026
01.01.2026 bis 31.12.2026	MFA 2026, MFA 2027

○ **Beispiel Zeitverlauf:**



Wird die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte **2023** erstmalig beantragt, darf die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirten frühestens mit 01.01.2018 erfolgt sein. Erfolgte die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit bereits mit 01.01.2017, kann 2023 keine Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte mehr gewährt werden.



- Erfolgte die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit 01.01.2022 und die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Top-Up) wurde im MFA 2022 erstmalig beantragt, kann die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ab 2023 weiterbeantragt werden und bis 2026 gewährt werden.
- Erfolgt die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit 01.01.2023 und die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird im MFA 2023 erstmalig beantragt, kann diese bis 2027 gewährt werden.
- Erfolgt die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit 01.01.2023, dann muss die Beantragung spätestens im MFA 2024 erstmalig erfolgen. Eine erstmalige Beantragung im MFA 2025 wäre dann nicht mehr möglich.

- Die **Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt** darf im Jahr **der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** nicht älter als 40 Jahre alt sein. Ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nicht relevant.
- Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung bzw. binnen zwei Jahren nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss eine **geeignete landwirtschaftliche Ausbildung** abgeschlossen sein.

- Die Frist für den Abschluss kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mittels Antrag **um 1 Jahr verlängert** werden (der Antrag ist **vor Ablauf der Zweijahresfrist** zu stellen!).
- Bei **juristischen Personen und Personengemeinschaften** muss die anspruchsberechtigte Person die Kontrolle hinsichtlich der Betriebsführung ausüben, d.h. diese ist mehrheitsbeteiligt oder zumindest gleichberechtigt (z.B.: 50:50) mit allen anderen Beteiligten.
 - Die anspruchsberechtigte Person muss bei einer GmbH Geschäftsführer:in und bei einer KG Komplementär:in sein. Bei Aktiengesellschaften und Vereinen kann die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte nicht gewährt werden.

3.2.1 ERFORDERLICHE AUSBILDUNG FÜR DIE ANERKENNUNG ALS JUNGLANDWIRT:IN

Als geeignete schulische Ausbildung ist mindestens eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder ein einschlägiger Hochschulabschluss erforderlich. Als Nachweis hierfür dient ein von der Schule unterschriebener Facharbeiterbrief.

Jahres-/ Abschlusszeugnisse können **nicht** als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung angesehen werden.

Achtung:

Die Nachweise sind in allen Fällen **vollständig** (d.h. **alle** Seiten des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) zu übermitteln!

Als geeignete Ausbildung können insbesondere folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterbrief • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades 	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung • Feldgemüsebau • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Molkerei und Käsewirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Weinbau und Kellerwirtschaft • Agrarmanagement, -wissenschaften

Hinweis:

Der Ausbildungsnachweis ist nur bei der erstmaligen Beantragung hochzuladen. Hat sich die anspruchsberechtigte Person geändert, sind die entsprechenden Nachweise zu aktualisieren.

Wurde die Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, dann ist ein entsprechender Nachweis über die laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen und nach Abschluss der Ausbildung ist der Nachweis über den Abschluss, wie oben beschrieben, an die AMA zu übermitteln.

3.2.2 NACHWEIS DES BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSSES AUF BETRIEBEN JUR. PERSONEN/PERSONENGEMEINSCHAFTEN

Ist die **Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt** Teil einer Personengemeinschaft/jur. Person, sind zum MFA geeignete Unterlagen mit hochzuladen, aus denen das **Beteiligungsverhältnis** der am Betrieb beteiligten Personen deutlich hervorgeht (z.B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag). Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist das auf www.ama.at zur Verfügung gestellte Formblatt „*Erklärung der Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Personengemeinschaften) im Rahmen der Junglandwirte-Förderung*“ ausgefüllt zum MFA hochzuladen.

- Die anspruchsberechtigte Person muss an der Führung des Betriebs beteiligt sein bzw. die langfristige und wirksame Kontrolle über diesen innehaben.

Hinweis:

Der Nachweis für das Beteiligungsverhältnis ist **jährlich** zum MFA hochzuladen!

Junglandwirtinnen und Junglandwirte die bereits das Top-Up im Zuge der Direktzahlungen beantragt und im Zuge dessen das Formblatt zur Bekanntgabe des Beteiligungsverhältnisses vorgelegt haben, müssen für das Antragsjahr 2023 zwingend das, online zur Verfügung gestellte, neue Formblatt verwenden. Eine erneute Vorlage des bisherigen Formblattes ist nicht möglich.

Bei Ehegemeinschaften ist kein Nachweis für das Beteiligungsverhältnis erforderlich.

4 UMVERTEILUNGSZAHLUNG

4.1 BEANTRAGUNG

Die Umverteilungszahlung wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt.

4.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Diese Zahlung wird zweistufig bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzliche Prämie je Hektar Heimgutfläche gewährt, sofern ein Anspruch auf Basiszahlung besteht. Almweideflächen sind davon ausgenommen.

Für die ersten 20 ha ermittelte förderfähige Heimgutfläche wird die Prämie je Hektar in vollem Ausmaß und für die Flächen zwischen 20 ha und max. 40 ha in halbem Ausmaß gewährt.

Beispiel mit 45 ha:

Hektar ermittelte förderfähige Heimgutfläche	Gewährung der Umverteilungszahlung
bis 20	in vollem Ausmaß
>20 – 40	in halbem Ausmaß
>40 – 45	keine Gewährung

5 KAPPUNG DER BASISZAHLUNG

Je **Landwirt:in** wird eine Basiszahlung von höchstens EUR 100.000 gewährt, wobei die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne und Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialabgaben, für die Berechnung des Auszahlungsbetrags angerechnet werden können.

Beispiele: Basiszahlung von EUR 147.000

Ange- nommene Ba- siszahlung in EUR	Lö- hne/Gehälter in EUR	Kappungs- betrag in EUR	Gewährung Ba- siszahlung in EUR
147.000	30.000	17.000	130.000
147.000	50.000	0	147.000

Für die Anrechnung der Löhne und Gehälter bzw. Steuern und Sozialabgaben ist das Formblatt „Erklärung über gezahlte Löhne und Gehälter“ zum MFA mittels „Dokumente hochladen“ an die AMA zu übermitteln.

6 BESCHWERDE ONLINE

Mittels Bescheid wird über die gewährten Zahlungen und die Beurteilung allfälliger Anträge abgesprochen. Nach Bescheidversand können etwaige Korrekturen bzw. Nachreichungen nur im Rahmen der Beschwerde, innerhalb von **4 Wochen** nach Bescheiderhalt, erfolgen.

Wurde eine Beschwerde eingereicht und von der AMA mit Beschwerdevorentscheidung darüber entschieden, kann ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gestellt werden (Vorlageantrag). Wird kein Vorlageantrag gestellt, erwächst der jeweils aktuellste Bescheid in Rechtskraft.

Die Frist für den Vorlageantrag beträgt **2 Wochen**.

Im Rahmen der Beschwerde kann um Abstandnahme von Sanktionen gemäß § 45 Abs. 1 GSP-AV ersucht werden. Dies ist nur im Falle einer bestehenden Sanktion (siehe Bescheid) und bei Vorliegen von Umständen für ein Absehen von der Sanktion zweckdienlich.

Beschwerden und Vorlageanträge gegen AMA Bescheide können auch online unter www.eama.at im Register „Eingaben“, selbsttätig oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer, eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit, ergänzende Dokumente gemeinsam mit der Beschwerde an die AMA zu übermitteln. Entsprechende System-Rückmeldungen und Meldebestätigungen machen es für die **Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer** einfach und nachvollziehbar.

7 DIREKTZAHLUNGEN 2023 IM ÜBERBLICK

Alle Fristen beziehen sich auf das **Eingangsdatum AMA**

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basiszahlung für Heimgutflächen	MFA bis 17.04.2023 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Heimgutfläche
Basiszahlung für Almweideflächen	MFA bis 17.04.2023 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Almweidefläche
Umverteilungszahlung	MFA bis 17.04.2023 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zusätzliche Zahlung pro ermitteltem förderfähigem Hektar in zwei Stufen für höchstens 40 ha
Almauftriebsprämie (siehe Merkblatt: Almauftriebsprämie 2023)	MFA bis 17.04.2023 ; Beantragung einzelner Tierkategorien <u>Auftrieb</u> der Tiere bis spätestens 15.07.2023 Einlangen der <u>Almauftriebsliste</u> bis 17.07.2023 Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder	Zahlung pro ermittelten förderfähigen RGVE je Tierkategorie - Kühe - Rinder (ausgenommen Kühe) - Mutterschafe und -ziegen
Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	MFA bis 17.04.2023 ; Kreuz bei „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ <u>und</u> „Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ unter MFA Angaben	Zahlung pro ermitteltem förderfähigem Hektar für max. 40 ha und max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Beantragung

Die Verwaltungsbehörde ist das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft
Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.